

**Durchführungsbestimmungen Saison
2021/2022**

HVSH

**Spielbetrieb der
Schleswig-Holstein- und Landesligen**

Inhaltsverzeichnis

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2021/2022 – Teil 1

1.	Anzuwendende Bestimmungen	2
2.	Pflichtspiele	2
3.	Spielklassen Senioren	3
4.	Spielklassen Jugend	6
5.	Spielberechtigung.....	8

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2021/2022 – Teil 2

6.	Spielregeln	9
7.	Allgemeine Bestimmungen.....	9
8.	Spielleitende Stellen	10
9.	Spielabsetzungen und Spielverlegungen	10
10.	Saisonunterbrechung und Saisonabbruch.....	11
11.	Spielbeginn	11
12.	Technische Besprechung	11
13.	Zeitnahme.....	12
14.	Zeitnehmer und Sekretär.....	12
15.	Spielbericht.....	13
16.	Spielausweise	14
17.	Spielkleidung und Haftmittel.....	15
18.	Videoaufzeichnung/Livestreaming.....	16
19.	Traineranstellung.....	17
20.	Schiedsrichter	18
21.	Kosten für Schiedsrichter	20
22.	Schiedsrichterbeobachter	20
23.	Kostenteilung.....	21
24.	Rahmen der Spiele.....	21
25.	Presse.....	21
26.	Ahndung von Verstößen.....	21
27.	Gebühren.....	22
28.	Rechtsmittel.....	22
29.	Salvatorische Klausel	23

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2021/2021 – Teil 1

1. Anzuwendende Bestimmungen

- a) Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jeder Verein mit den zuständigen Behörden (Träger der Halle) ein auf die jeweilige Sporthalle abgestimmtes Hygienekonzept zu erarbeiten. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind in Abstimmung mit der Spielleitenden Stelle im Einzelfall zulässig. Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der HVSH hat ein Testkonzept erstellt, das laufend aktualisiert wird. Das Testkonzept ist Bestandteil der Durchführungsbestimmungen und für alle am Spiel Beteiligten verbindlich einzuhalten. Sollte es im Laufe der Saison entbehrlich sein, werden die Beteiligten informiert. Der HVSH hat Empfehlungen zur Erstellung vereinsbezogener Hygienekonzepte sowie Hilfsmaterialien auf seiner Homepage veröffentlicht, auf die hiermit hingewiesen wird.

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V.
b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Gemeinsame Bestimmungen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SPO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
d) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

2. Pflichtspiele

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführung und Erfordernisse werden unter Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt. Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich kommen Spielabsetzungen oder -verlegungen nur in den Altersklassen in Betracht, denen die Spieler altersmäßig angehören (siehe im Übrigen auch Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen sowie HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 Abs. 6 SPO/DHB).

3. Spielklassen Senioren

3.1. Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen

3.1.1. In der Hallenserie 2021/2022 wird in der Schleswig-Holstein-Liga der Männer mit 15 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde werden diese 15 Mannschaften in drei 5er-Gruppen gesetzt, die in einer zweifachen Runde eine Platzierung ausspielen.

Die Rückrunde wird als Aufstiegs- und Abstiegsrunde gespielt.

Die Plätze 1-2 jeder Vorrunden-Gruppe bilden die Aufstiegsrunde. Die Aufstiegsrunde wird in einer zweifachen Runde ausgespielt.

Die Plätze 3-5 jeder Vorrunde-Gruppe bilden die Abstiegsrunde. Die Abstiegsrunde wird in einer zweifachen Runde ausgespielt. Die Ergebnisse der in den Vorrundengruppen direkt gegeneinander spielenden Mannschaften werden mit in die Abstiegsrunde genommen.

In der Hallenserie 2021/2022 wird in der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen mit 11 Mannschaften in einer ganz normalen zweifachen Runde gespielt.

Die Tabellenersten der Schleswig-Holstein-Liga Männer (Aufstiegsrunde) und Frauen sind Landesmeister und steigen in die Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein auf. Sind weitere Plätze in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein frei, können ggf. Entscheidungsspiele gemäß § 44 SPO/DHB zwischen den Tabellenzweiten der Schleswig-Holstein-Liga und der Hamburg Liga durchgeführt werden. Es steigt somit auf jeden Fall je eine Mannschaft der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein auf. Maximal können insgesamt vier Mannschaften beider Landesverbände aufsteigen.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Es endet mit dem 3. Tabellenplatz.

3.1.2. In der Schleswig-Holstein-Liga der Männer gibt es vier Regelabsteiger. In der Schleswig-Holstein-Liga der Frauen gibt es zwei Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstieges aus der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala) verlassen, bis die Staffelfgröße von 14 Mannschaften zur Serie 2022/2023 erreicht ist.

3.1.3. Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.

3.1.4. Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge (Schleswig-Holstein-Liga Männer Abstiegsrunde Plätze 6, 7, 8, 9 und Schleswig-Holstein-Liga Frauen Plätze 10, 11).

3.1.5. Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplans auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.

- 3.1.6. Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in der Schleswig-Holstein-Liga verbleiben.
- 3.1.7. Die Meister der Landesligen (Aufstiegsrunden Nord und Süd) steigen in die Schleswig-Holstein-Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Schleswig-Holstein-Ligen. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Schleswig-Holstein-Ligen keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Schleswig-Holstein-Ligen würden gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in den Schleswig-Holstein-Ligen verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 3.1.8. Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus den Schleswig-Holstein-Ligen, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse spielen.
- 3.1.9. Die Absteiger der Schleswig-Holstein-Ligen Männer und Frauen erhalten in der Serie 2022/2023 das Startrecht in der aus zwei Staffeln bestehenden Landesliga. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die Landesligen nach regionalen Gesichtspunkten.
- 3.1.10. Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer Saison um eine Mannschaft erhöht werden.
- 3.1.11. Die angegebenen Auf- und Abstiegsregelungen gelten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung des Erweiterten Präsidiums des HVSH (im November 2021 / März 2022) zur möglichen Veränderung der Wettkampfsysteme auf Landesebene für die Saison 2022/2023.

3.2. **Landesligen der Männer und Frauen**

- 3.2.1. Die beiden Staffeln der Landesligen Männer und Frauen setzen sich aus jeweils 14 Mannschaften zusammen. Die Staffeln werden als Landesliga Nord und Süd bezeichnet. Die Zuordnung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln erfolgt auf Beschluss der Spielkommission nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).

In der Hallenserie 2021/2022 werden die Landesligen Nord und Süd der Männer und Frauen in der Vorrunde in je zwei 7er-Gruppen gesetzt, die in einer zweifachen Runde eine Platzierung ausspielen.

Die Rückrunde wird als Aufstiegs- und Abstiegsrunde gespielt.

Die Plätze 1-3 jeder Vorrunden-Gruppe bilden die Aufstiegsrunde. Die Aufstiegsrunde wird in einer zweifachen Runde ausgespielt. Die Ergebnisse der in den Vorrundengruppen direkt gegeneinander spielenden Mannschaften werden mit in die Aufstiegsrunde genommen.

Die Plätze 4-7 jeder Vorrunde-Gruppe bilden die Abstiegsrunde. Die Abstiegsrunde wird in einer zweifachen Runde ausgespielt. Die Ergebnisse der in den Vorrundengruppen direkt gegeneinander spielenden Mannschaften werden mit in die Abstiegsrunde genommen.

- 3.2.2. Die Meister der Landesligen (Aufstiegsrunden Nord und Süd) steigen in die Schleswig-Holstein-Ligen auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Schleswig-Holstein-Ligen. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Schleswig-Holstein-Ligen keine weiteren Mannschaften aus dieser absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Schleswig-Holstein-Ligen würden gegenüber den Tabellendritten der Landesligen vorrangig in den Schleswig-Holstein-Ligen verbleiben. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen zwei Mannschaften findet entgegen § 44 Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 3.2.3. Aus den Landesligen der Männer und Frauen gibt es jeweils drei Regelabsteiger (Abstiegsrunden Nord und Süd). Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Schleswig-Holstein-Liga aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala), bis die Staffelgröße von 14 Mannschaften erreicht ist. Ggf. finden Entscheidungsspiele um den Klassenerhalt statt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Abstieg zwischen zwei Mannschaften, findet entgegen § 44 Abs. 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt.
- 3.2.4. Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 3.2.5. Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge (Landeliga Nord und Süd Abstiegsrunde Plätze 6, 7, 8) ihrer Landesliga-Staffel.
- 3.2.6. Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplans auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.
- 3.2.7. Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in ihrer Landesliga-Staffel verbleiben.
- 3.2.8. Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus der Landesliga, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Staffel der Landesliga spielen.

- 3.2.9. Die Meister der sechs Regionen steigen in die jeweiligen Landesligen der Männer und Frauen auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein und zur Schleswig-Holstein-Liga in den jeweiligen Landesligen zu besetzen sein, können die Doppelregionen Nord/Nordsee, Förde/Mitte und Süd/Ostsee weitere Aufsteiger melden, bis die Mannschaftszahl 14 für die Serie 2022/2023 erreicht ist. Verzichten die Doppelregionen auf die Meldung von Mannschaften, verbleiben ggf. Regelabsteiger in den jeweiligen Landesligen. Ggf. werden hierzu Entscheidungsspiele der drei gemeldeten Aufstiegs Kandidaten durchgeführt. Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost. Der Modus sieht vor, dass bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.
- 3.2.10. Die angegebenen Auf- und Abstiegsregelungen gelten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung des Erweiterten Präsidiums des HVSH (im November 2021 / März 2022) zur möglichen Veränderung der Wettkampfsysteme auf Landesebene für die Saison 2022/2023.

4. Spielklassen Jugend

4.1. Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend

- 4.1.1. Die Spielkommission hat sich bei der Abstimmung der Modi an den nachfolgenden Zielen orientiert: Optimierung des Spielbetriebs anhand geographischer, logistischer und regionaler Aspekte / Anwendung des Leistungsprinzips / Saisonabschluss mit Event-Charakter.
- 4.1.2. In der Saison 2021/2022 wird in den Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend grundsätzlich eine Vorrunde als einfache Runde gespielt. Im Anschluss wird eine Rückrunde als ein- oder zweifache Runde gespielt.
- 4.1.3. Die Schleswig-Holstein-Liga der männlichen Jugend A wird in der Saison 2021/2022 mit 19 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 10er-Gruppe und einer 9er-Gruppe nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-5 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 10er-Gruppe (oberes Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 6-10 der 10er-Gruppe und 6-9 der 9er-Gruppe bilden im Anschluss eine 9er-Gruppe (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalsporte der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsporte der SH-Liga-Pokal-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften für die Rückrunde den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie vor.
- 4.1.4. Die Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend A wird in der Saison 2021/2022 mit 15 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 8er-Gruppe und einer 7er-Gruppe nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-3 der 8er-Gruppe und 1-3 der 7er-Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-8 der 8er-Gruppe und 4-7 der 7er-Gruppe bilden im Anschluss eine 9er-Gruppe (unteres Tableau), in

der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalsiege der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/ männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsiege der SH-Liga-Pokal-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften für die Rückrunde den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie vor.

- 4.1.5. Die Schleswig-Holstein-Liga der männlichen Jugend B wird in der Saison 2021/2022 mit 18 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in zwei 9er-Gruppen nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-6 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (mittleres Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 7-9 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (unteres Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft 1/2 dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalsiege der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsiege der SH-Liga-Pokal-Meisterschaften 1/2 der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften für die Rückrunde den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie vor.
- 4.1.6. Die Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend B wird in der Saison 2021/2022 mit 14 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in zwei 7er-Gruppen nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Staffel (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-7 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 8er-Gruppe (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss werden die SH-Liga-Meisterschaft und die SH-Liga-Pokal-Meisterschaft dann jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalsiege der SH-Liga-Meisterschaften der weiblichen/ männlichen Jugend A/B gemeinsam im Event-Modus an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalsiege der SH-Liga-Pokalmeisterschaften der weiblichen/männlichen Jugend A/B an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften für die Rückrunde den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie vor.
- 4.1.7. Die Schleswig-Holstein-Liga der männlichen Jugend C wird in der Saison 2021/2022 mit 15 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 7er-Gruppe und einer 8er-Gruppe nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-7 der 7er-Gruppe und 4-8 der 8er-Gruppe bilden im Anschluss eine 9er-Gruppe (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die SH-Liga-Meisterschaft wird nach bekanntem Modus als Final-Four-Turnier (1. Tag: Halbfinale 1. vs. 4. / 2. vs. 3 / 2. Tag: Spiel Platz 3 und Finale) über zwei Tage an einem Spielort gemeinsam mit der weiblichen Jugend C ausgespielt. Ein Abschlussevent im unteren Tableau entfällt. Die Spielkommission behält sich vor, bei

Rückzügen von Mannschaften für die Rückrunde den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie vor.

- 4.1.8. Die Schleswig-Holstein-Liga der weiblichen Jugend C wird in der Saison 2021/2022 mit 15 Mannschaften gespielt. In der Vorrunde wird in einer 8er-Gruppe und einer 7er-Gruppe nach regionalen Gesichtspunkten in einer einfachen Runde eine Platzierung ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Gruppe bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-8 der 8er-Gruppe und 4-7 der 7er-Gruppe bilden im Anschluss eine 9er-Gruppe (unteres Tableau), in der in einfacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die SH-Liga-Meisterschaft wird nach bekanntem Modus als Final-Four-Turnier (1. Tag: Halbfinale 1. vs. 4. / 2. vs. 3 / 2. Tag: Spiel Platz 3 und Finale) über zwei Tage an einem Spielort gemeinsam mit der männlichen Jugend C ausgespielt. Ein Abschlussevent im unteren Tableau entfällt. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften für die Rückrunde den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus in Bezug auf die Entwicklung der Corona-Pandemie vor.
- 4.1.9. Es gelten bei allen Jugendspielen im Bereich des HVSH und seiner nachgeordneten Verbände die „DHB-Durchführungsbestimmungen (Stand: 02.06.2016) für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. In Ergänzung wird für die Schleswig-Holstein-Ligen der C-Jugend - als höchste Spielklasse des Landesverbands - in der Vorrunde die verbindliche Vorgabe einer 1:5- oder 3:2:1-Abwehrformation („jugoslawisch“) festgelegt. In der Rückrunde ist dann verbindlich mit einer „jugoslawischen“ 3:2:1-Abwehrformation zu agieren. Weiterhin ist eine Einzelmandeckung (auch in Unterzahl) untersagt. Der Torhüter darf nicht als überzähliger (Feld-) Spieler über der Mittellinie agieren.
- 4.1.10. Ein möglicher Qualifikationsmodus für die Serie 2022/2023 wird nach Auswertung der Erfahrungen aus der Saison 2021/2022 zeitgerecht geregelt und bekanntgegeben.

5. Spielberechtigung

- 5.1. Spielberechtigt ist nur, wem die HVSH-Pass-Stelle (vor dem Spiel) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise online zur Verfügung gestellt und sind durch den Passonline-Bearbeiter des (Stamm-) Vereines ausdrückbar. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.
- 5.2. Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen im HVSH Saison 2021/2022 – Teil 2

6. Spielregeln

Es gelten die aktuellen Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

Gemäß Zusatzbestimmungen HVSH zu § 87 DHB / SPO ist die Spielerzahl auf 14 Spieler begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit und Mannschaft.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1). Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden. Abweichungen sind für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen bei der Spielfeldgröße grundsätzlich nicht zugelassen. Für die Landesligen der Männer und Frauen sind Abweichungen aufgrund von Einzelfallentscheidungen möglich.
- 7.2. Für die Anreise zu allen in der Zuständigkeit des HVSH stattfindenden Spielen sind von Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit privateigenem Pkw erfolgt auf eigenes Risiko. Plötzlich eintretende und – oder – nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter etc.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privateigenen Pkw gilt als eigenes Verschulden. Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind die Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SPO/DHB). Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle und Schiedsrichteransetzer (im Verhinderungsfall Schiedsrichterwart) unverzüglich fernmündlich und im Anschluss schriftlich per E-Mail zu benachrichtigen. Die Verantwortung für die Spielabsage endet auf Seiten des absagenden Vereins erst dann, wenn eine Bestätigung des Eingangs durch die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer vorgenommen wurde. Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.
- 7.3. Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten. Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind abschließbare Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Der Heimverein hat dem Spielgegner insgesamt 22 Teilnehmerkarten (einschließlich der Spieler und Offiziellen) zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter und der

Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson. Außerdem erhalten die Schiedsrichter ein Pausengetränk.

8. Spielleitende Stellen

- 8.1. Schleswig-Holstein-Liga der Männer und Landesligen der Männer
Männerwartin Nicole Gildner (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)
- 8.2. Schleswig-Holstein-Liga der Frauen und Landesligen der Frauen
Frauenwart Michael Buss (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)
- 8.3. Schleswig-Holstein-Ligen der männlichen Jugend C + B + A
Kommissarischer Jungenwart N.N. (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)
- 8.4. Schleswig-Holstein-Ligen der weiblichen Jugend C + B + A
Kommissarische Mädchenwartin Sabrina Krawczak (Anschrift siehe Anschriftenverzeichnis)

9. Spielabsetzungen und Spielverlegungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn eine der für den Verein zuständigen Gesundheitsbehörden (oder sonstigen Behörden) für einen Spieler eine corona-bedingte Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Vorlage der Anordnung/Verfügung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Alle weiteren Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Sie dürfen nur durch die im Anschriftenverzeichnis ausgewiesene Kontaktperson des Vereines eingereicht werden. Die Kontaktpersonen müssen durch eine schriftliche Eingabe zur Datenerhebung der nach § 26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter bevollmächtigt werden. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort (Hallenummer) zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen vier Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Spielverlust. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.

Spielverlegungen sind im schriftlichen (Mail-) Verfahren zu beantragen. Hierzu ist das entsprechende Antragsformular (hinterlegt auf der HVSH-Homepage) zu nutzen. Eine Genehmigung einer Spielverlegung ist nicht möglich, wenn der Antrag nicht durch die nach § 26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter bzw. durch schriftlich bevollmächtigte Kontaktpersonen gestellt wurde. Hinrundsenspiele sind spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundsenspiele bis vor dem letzten Spieltag der Rückrunde auszutragen. Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SPO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SPO/DHB). Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. corona-bedingte Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Eine übliche Geldstrafe wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus findet keine Schadensregulierung gemäß § 48 SPO/DHB statt.

10. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Saison 2021/2022 sind durch das Präsidium zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit der Spielkommission.

Im Falle eines Saisonabbruchs der Saison 2021/2022 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SPO/DHB Anwendung.

11. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends und sonntags nicht vor 11.00 Uhr und sonntags nicht nach 18.30 Uhr erfolgen. Zusätzlich dürfen Jugendspiele samstags nicht nach 19.30 Uhr beginnen. Spiele von Montag bis Freitag (außer gesetzliche Feiertage) dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr beginnen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine unter Bestätigung der Spielleitenden Stelle möglich.

Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter werden angehalten, Öffnungszeiten der Sporthalle und die zur Verfügung stehende Einspielzeit zu überwachen und entsprechende unzulässige Verkürzungen im Spielbericht zu vermerken.

Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich auf Ziffer 18.3 hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit, ggf. auch über die 30 Minuten hinaus, zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

12. Technische Besprechung

Beide Schiedsrichter, (Zeitnehmer), Sekretär, beide Mannschaftenverantwortlichen und (soweit angesetzt) die Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SPO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Auf § 25 der HVSH-Zusatzbestimmungen zur RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Technische Besprechung hat mindestens nachstehende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. (fünf) Farben und Vorlage je eines Überziehleibchens (für den 7. Feldspieler). Die Trikots/Torhüter-Trikots sind von den Vereinsvertretern zur Technischen Besprechung mitzubringen.
- Abgleich der Farben der Offiziellen (Auswechselraum-Reglement Nr. 3). Diese dürfen nicht den gegnerischen Feldspielern entsprechen).
- Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär (SpielberichtOnline) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften.
- Bei Ausfall von SBO - Vorlage des Spielberichtsprotokolls und der Spielausweise (Regel 17:3).
- Klärung möglicher Nachmeldung von Spielern oder Offiziellen.
- Vorlage der TTO-Karten durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-Out.
- Vorlage der Kennzeichnung (A, B, C, D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften im Bereich der SH-Ligen Erwachsene.
- Vorlage der Spielausweise nicht ladbarer Spieler.
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminuten etc.).
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause (Uhrenvergleich durchführen).
- Aufwurf- und Seitenwahl (Lösen Regel 17:4). Auf Wunsch der Mannschaften ggf. später vornehmen, jedoch spätestens 15 Minuten vor dem Anwurf.
- Prüfung der Funktion der Zeitmessanlage (Befragung Zeitnehmer).
- Hinweis auf Einhalten des Auswechselreglements /Coachingzone geben.
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordner/Ordnungskräfte klären.
- Hinweise für den Hallensprecher geben.
- Anzahl und Positionen der Wischer klären (die Wischer kommen nicht von den Wechselbänken).
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer und Sekretär (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, etc.).
- Abstimmung zwischen Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 für verletzte Spieler).
- Kontrolle der Spielbälle.
- Besonderheiten in der Halle (Abstände, Wasserflecken, Licht, etc.).
- Haftmittelbenutzung (keinerlei Backe-Depots erlaubt).
- Spielausweiskontrolle – eine Stichprobe je Mannschaft mit Foto/Gesichtsabgleich sowie für alle manuell hochgeladenen Spieler (bei einem erkannten Fehler werden alle Spieler der entsprechenden Mannschaft kontrolliert und die Fehler dokumentiert).

13. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessanlage im Vorwärtslauf genutzt werden. In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-Out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

14. Zeitnehmer und Sekretär

In den Schleswig-Holstein-Ligen (Jugend und Erwachsene) und den Landesligen stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Kosten trägt der Heimverein. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht als Zeitnehmer und Sekretär eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter sind. Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die

geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 30 Minuten vor Spielbeginn zur Technischen Besprechung in der Schiedsrichterkabine einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH, die im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen abgedruckt sind.

15. Spielbericht

In allen Spielkassen ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende versendet werden, scannen die SR den Spielbericht mittels QR-Code ein und versenden diesen an die zuständige Spielleitende Stelle und den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung. Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist die Nutzung eines Spielberichtsboogens (Papierform) verpflichtend. Dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an die zuständige Spielleitende Stelle und den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzung zu senden. Die Spielberichtsbögen sind auf der Internet-Seite des HVSH im Bereich „Downloads“ zur Verfügung gestellt. Vereine und Schiedsrichter sind verpflichtet, einen Spielberichtsbogen in Papierform vorzuhalten. Nur bei Nichtnutzung von SpielberichtOnline sind die Heimvereine verpflichtet, am Spieltag das Ergebnis in Handball4all einzupflegen. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20.00 Uhr zu erfolgen. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Bei Nutzung des Spielberichtsboogens in Schriftform ist dieser zusammen mit den Spielausweisen spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signatur/Unterschrift/Passwort auf dem Spielberichtsbogen. Es ist nicht gestattet, das Passwort an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende Spielausweise/Spielberechtigung, fehlende Freigabe für Jugendliche, Spieler-nummern
 - b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
 - c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichtern im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern.
 - d) Einspruchsgründe
 - e) Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretärs.
 - f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
 - g) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
 - h) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness* und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner
- (*Art des Vergehens, Aussagen, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist)

Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO/DHB hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler müssen von Zeitnehmer/Sekretär die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftenverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spieldausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spieldausweis vor, muss die Spielberechtigung durch Unterschrift/Signatur des Mannschaftenverantwortlichen oder Spielers bestätigt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.

Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschrieben/durch Signatur zu bestätigen (diese stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 30 Minuten nach Spielende zu leisten.

Schriftliche Spielberichtsbögen sind von den Schiedsrichtern am Spieltag der zuständigen Spielleitenden Stelle zu übersenden. Die Spielleitenden Stellen sind in Ziffer 8 aufgelistet. Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern hierfür einen ausreichend frankierten und mit den Anschriften der Spielleitenden Stelle sowie Absender versehenen Briefumschlag zur Verfügung.

16. Spieldausweise

(beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SPO/DHB)

- 16.1. Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein (siehe im Übrigen Ziffer 5).
- 16.2. Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der HVSH-Pass-Stelle die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.

Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spieldausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SPO/DHB).

Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll, ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war.

Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist § 55 SpO/DHB (Einschränkung des Spielrechtes bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen.
- 16.3. Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SPO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2).

- 16.4. Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig (beachte § 22 SPO/DHB und die HVSH-Zusatzbestimmungen).
- 16.5. Für Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, wird die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn durch die Mannschaftenverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums betätigt.
- 16.6. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens jedoch bei Jugendlichen nach vier Jahren und bei Erwachsenen nach sechs Jahren. Die Schiedsrichter werden zu entsprechenden Überprüfungen insbesondere im Jugendbereich angewiesen und notieren festgestellte Mängel im Spielberichtsprotokoll.
- 16.7. Alle Spielausweise sind grundsätzlich mitzuführen und den Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen. Spielausweise von Spielern, die nicht elektronisch geladen sind oder nachgemeldet werden, sind unaufgefordert bei der Technischen Besprechung vorzulegen.
- 16.8. Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person und die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht abgeglichen sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises.
- 16.9. Ab der Saison 2019/2020 wird in den Spielklassen des Handballverbandes Schleswig-Holstein der digitale Spielausweis verbindlich eingeführt. Die Vereine/Spielgemeinschaften werden angehalten, weiterhin ihre Pässe vorzuhalten. Für Spielberechtigungen, die nach dem 01.07.2019 erstellt worden sind, wird die Möglichkeit bestehen, einen Spielausweis im PDF-Format auszudrucken. Der genaue Termin wird den Passonline-Bearbeitern der (Stamm-)Vereine vor Saisonbeginn in einem separaten Schreiben übermittelt. Es wird empfohlen, diese Spielausweise digital oder als Ausdruck zur möglichen Vorlage mitzuführen.

17. Spielkleidung und Haftmittel

- 17.1. Die Mannschaften treten grds. in den von ihnen gemeldeten Spielkleidung an. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Sollte der Heimverein in anderer als der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.
- 17.2. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D (gilt nur im Bereich der SH-Ligen Erwachsene) deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich. Vorlagen für die Buchstaben A bis D können auf der HVSH-Internetseite (Download) heruntergeladen werden.
- 17.3. Sofern aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden darf, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.

- 17.4. Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelung für die Hallen wird den Mannschaften der Staffeln im Anschriftenverzeichnis mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Marke zugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Im gesamten Spielbetrieb der Schleswig-Holstein- und Landesligen sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft- (Harz-) Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftenverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den HVSH gehen an den fehlbaren Verein über. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

18. Videoaufzeichnung/Livestreaming

- 18.1. Die Heimvereine der Schleswig-Holstein-Liga der Männer haben sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Fa. Sportlounge hochgeladen werden. Das Spiel muss dabei in kompletter Länge zur Verfügung stehen. Anschließend ist der Heimverein verpflichtet, zu kontrollieren, ob das Video auch komplett hochgeladen wurde. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden. Der Beginn der 1. und 2. Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) zu markieren. Zuwiderhandlungen (nicht fristgemäßer Upload, unvollständiger Upload, fehlende Halbzeit-Markierungen, herausgeschnittene Spielszenen oder mangelhafte Qualität) können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 18.2. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und **nicht** über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (z.B. von der Grundlinie bis ca. 12-13 Meter). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.
- 18.3. Die technischen Richtlinien hinsichtlich Video-Qualität sowie der Hard- und Software, die vor der Saison 2021/2022 bekanntgegeben werden, sind Teil dieser Durchführungsbestimmungen und entsprechend zu beachten.
- 18.4. Gleichzeitig erteilen die Vereine dem HVSH ihr Einverständnis, dass die Videos zu Zwecken der Schulung im Trainer- und Schiedsrichterlehrwesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.
- 18.5. Zur Rückrunde der Saison 2021/2022 wird in der Schleswig-Holstein-Liga Männer als Pilot-Projekt ein Livestreaming in Zusammenarbeit mit dem HVSH-Medienpartner Sprungurf.TV verbindlich eingeführt. Die entsprechenden Einwilligungserklärungen bezüglich der

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind auf Verlangen vorzuzeigen. Eine entsprechende Informationsveranstaltung findet im September 2021 für alle Vereine statt.

- 18.6. Die Verarbeitung von Videos für Sportlounge sowie das Livestreaming mit HVSH-Medienpartner Sprungwurf.TV basiert auf den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 (1) b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.

Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 (1) a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 (1) f) DSGVO).

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 (1) f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Verbandes und der Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer z.B. im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht. In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich – umzusetzen. Der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für Sportlounge in der Schleswig-Holstein-Liga der Männer ein Livestreaming des Spiels erfolgt, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler, der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre einzuholen.

19. Traineranstellung

- 19.1. Die Vereine der Schleswig-Holstein-Ligen sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz Leistungssport befindet, einzusetzen (siehe Zusatzbestimmungen HVSH zu § 85 SPO/DHB).
- 19.2. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, bis zum 31.10.2021 an den HVSH-Spielbetrieb (E-

Mail: spielbetrieb@hvsh.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei nicht vorzulegen.

Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Beendet ein Trainer während der laufenden Saison seinen Einsatz bei einer Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen für entsprechenden Ersatz zu sorgen, ggf. hat er eine Ausnahmeregelung beim HVSH (Spielkommission) zu beantragen.

- 19.3. Über Ausnahmegenehmigungen – allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission.

20. Schiedsrichter

- 20.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen Schiedsrichteransetzer der Schleswig-Holstein-Ligen, Landesligen oder den HVSH-Spielbetrieb. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Schleswig-Holstein-Ligen Senioren und Landesligen der Männer obligatorisch. In den Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend C, B und A sowie den Landesligen der Frauen sollen Gespanne angesetzt werden.

- 20.2. Die Schiedsrichter haben sämtliche Spielaufträge umgehend, jedoch maximal mit einer Frist von 48 Stunden im Phoenix-Schiedsrichtermodul zu bestätigen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.), besetzte Termine (Urlaub usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Schiedsrichterwart, den Schiedsrichteransetzern sowie dem HVSH-Spielbetrieb (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de) mitzuteilen.

- 20.3. Ausbleiben der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 45 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung des Spielausfalls den Schiedsrichterwart, den Beauftragten für die Schiedsrichteransetzungen und bei deren Abwesenheit den Schiedsrichterlehrwart oder den zuständigen Fachwart, in dessen Verhinderungsfall den für den Spielort zuständigen Kreisschiedsrichterwart telefonisch zu benachrichtigen. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim Schiedsrichterwart geltend.

Bei Spielen der Schleswig-Holstein-Ligen der Jugend C, B oder A muss notfalls ein Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SPO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Die Durchführung der Jugendspiele muss unter allen Umständen gesichert sein. Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen.

Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline = grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person, die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises abgeglichen.

- 20.4. Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann (Spielleitung: grundsätzlich zehn Spiele pro Spielsaison) über den zuständigen Kreishandballverband an den HVSH zu melden. Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihren Kreishandballverband ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter dem meldenden Verein angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereines, dem die zu meldenden Schiedsrichter angehören, sowie die schriftliche Zustimmung der Schiedsrichter vorliegt (Zählschiedsrichter zu SOLL / IST).

Bei der Neumeldung wird kein Höchststiegsalter (Obergrenze Erwachsene) für die Landesligen angesetzt. Im Bereich der Schleswig-Holstein-Ligen Jugend (Obergrenze Jugend) wird als Höchststiegsalter das 25. Lebensjahr angesetzt. Neu zu meldende Schiedsrichter dürfen keinem Schiedsrichterkader im Bereich der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holstein-Ligen und der Landesligen angehören.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des HVSH zur SRO/DHB § 1 Abs. 3. Die Nichtmeldung von Schiedsrichtergespannen wie auch die Nichteinhaltung der relevanten Anzahl vom Schiedsrichtergespann zu leitender Spiele kann zu Geldbußen und Punktabzügen führen (Beachte hierzu DHB SRO § 17 (3) und (4) a-d sowie HVSH Zusatzbestimmung zur DHB SRO § 17 Abs. 3).

Für die Saison 2021/2022 hat die Spielkommission am 24.06.2019 (siehe Protokoll vom 29.06.2019) nachstehende Regelung für mögliche Bescheide im Rahmen der Soll/Ist-Berechnung beschlossen:

1. Auffälligkeit: 100,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
2. Auffälligkeit: 200,00 € pro fehlendem Schiedsrichter
3. Auffälligkeit: 300,00 € pro fehlendem Schiedsrichter

Als Grundlage werden die Soll/Ist-Berechnungen (inkl. Fortschreibungen) der HVSH-Schiedsrichterwarte vom 15.12.2017, 17.12.2018 und 15.01.2020 herangezogen. Für die Saison 2020/2021 wurden keine Bescheide erstellt. Daher wird auf dem Datenbestand vom 15.01.2020 aufgesetzt. Von einer weiteren Erhöhung der Straf gelder sowie möglichen Punktabzügen wird vorläufig abgesehen. Zur Vereinfachung der Berechnung wird keine Unterscheidung zwischen Senioren- und Jugendmannschaften vorgenommen.

- 20.5. Neutrale Schiedsrichterbeobachter werden unter der Verantwortung des Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung angesetzt. Anzustreben ist, dass darüber hinaus zu jedem Spiel in der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen der Männer und Frauen der Trainer, der Co-Trainer oder ein Experte der beteiligten Mannschaften, die als Offizielle im

Spielbericht eingetragen sind, innerhalb von vier Tagen nach dem Spiel eine Vereinsbeobachtung erstellt.

21. Kosten für Schiedsrichter

21.1. Fahrtkosten

Mit Pkw

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schiedsrichterswartes. Für Schiedsrichtergespanne, deren Wohnorte weit auseinander gelegen sind (sogenannte „Spreizgespanne“ - 50 km), darf der Schiedsrichter, der den kürzeren Anreiseweg hat, maximal 30,00 € Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Treffpunkt abrechnen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

21.2. Zu den Fahrtkosten erhält jeder Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld. Diese beträgt in den Staffeln:

▪ Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen	35,00 €
▪ Landesliga Männer und Frauen	30,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen (mit Ausnahme Final-Four)	30,00 €
▪ Jugendspiele	25,00 €
▪ für die Leitung von Jugendspielen in Turnierform	einmalig 30,00 €

21.3. Doppelansetzungen - Spiele höherer Spielklassen werden nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Spiel der Schleswig-Holstein-Liga oder der Landesliga dürfen neben der Spielleitungsentschädigung nur die tatsächlich entstandenen Umweg-Kosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

21.4. Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

21.5. Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen zu tragen (siehe auch 21.). Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

22. Schiedsrichterbeobachter

Vom Verband neutral angesetzte Schiedsrichterbeobachter erhalten entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielteilnahmeentschädigung einschließlich Tagegeld von 25,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen. Die Kosten sind nach Beendigung der Spielserie von den Vereinen zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Staffeln zu tragen (siehe auch Ziffer 21.). Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

Der Schiedsrichterbeobachter hat sich am Spieltag vor Ort beim Heimverein anzumelden. Der Heimverein ist verpflichtet, einen Sitzplatz für den Schiedsrichterbeobachter bereitzustellen, von dem aus er das Spielgeschehen über die gesamte Dauer des Spiels gut wahrnehmen kann.

23. Kostenteilung

Die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden am Ende der Serie in jeder Staffel zusammengefasst und zu gleichen Teilen auf die Mannschaften verteilt.

24. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Die Anzahl der Ordner ist den Schiedsrichtern durch den Heimverein vor den Spielen mitzuteilen. Der Ordnungsdienst soll Übergriffe auf am Spiel Beteiligte von Zuschauern, die die Grundregeln der sportlichen Fairness verletzen, verhindern. Die Schiedsrichter werden angewiesen, bei Feststellung von nicht hinnehmbaren Situationen, den Heimverein unmittelbar aufzufordern, entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Weiterhin hat der Heimverein zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht. Die Wischer dürfen nicht von der Bank aus das Spielfeld betreten.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, Spielaufsicht, Technische Delegierte etc. im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Konsum von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung, auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote), einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

25. Presse

Die Presse ist zu unterstützen. Die Heimvereine sind verpflichtet, sofern das Ergebnis nicht durch SpielberichtOnline protokolliert werden konnte, am Spieltag das Ergebnis in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20.00 Uhr zu erfolgen.

26. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu

verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

27. Gebühren

- 27.1. Nenngeld für den Spielbetrieb:
- | | |
|--|----------|
| a) Schleswig-Holstein-Liga Männer | 975,00 € |
| b) Schleswig-Holstein-Liga Frauen | 450,00 € |
| c) Landesliga Männer | 250,00 € |
| d) Landesliga Frauen | 200,00 € |
| e) Schleswig-Holstein-Liga Jugend A | 250,00 € |
| f) Schleswig-Holstein-Liga Jugend B | 200,00 € |
| g) Schleswig-Holstein-Liga Jugend C | 150,00 € |
| h) Qualifikationsspiele Jugend werden vom Präsidium festgelegt und mit den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Spielkommission bekannt gegeben | |

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Quartalsrechnung zum 30.09.2020.

- 27.2. Spielverlegungen:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin | 75,00 € |
| b) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Jugend | 100,00 € |
| c) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Senioren | 125,00 € |
| d) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Jugend | 125,00 € |
| e) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Senioren | 175,00 € |

27.3. Wiederholungsspiele

Nach Abzug möglicher Mehrwertsteuer, des Sportgroeschens und der Kosten für Schiedsrichter und Spielaufsicht werden die verbleibenden Einnahmen grundsätzlich zwischen Heimverein, Gastverein und Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Überschuss ist generell von Heim- und Gastverein zu gleichen Teilen zu tragen.

28. Rechtsmittel

- 28.1. Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen im Zusammenhang mit den Staffeln der Senioren und Jugend bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein einzulegen.
- 28.2. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 80,00 € auf das angegebene HVSH-Konto ist beizufügen.
- 28.3. Hinweis zu § 37 RO DHB - Form der Anträge und Rechtsbehelfe zu § 37 Abs. 8 - Alle Antragschriften oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden:
- durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter. Erläuterung: Die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes mit Mehrfachfunktionen ist nicht ausreichend (Prot. RSK DHB vom 10./11.10.2009 – TOP 9/12).

29. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das HVSH-Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Neumünster, 28.08.2021

Für die Spielkommission

M. Piotraschke
VP Spieltechnik

N. Gildner
Kommissarische
Männerwartin

M. Buss
Frauenwart

N.N.
Kommissarischer
Jungenwart

S. Krawczak
Kommissarische
Mädchenwartin

K. Scepanik
Kommissarischer
Schiedsrichterwart